Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 15-002-2023

Ziffer 6 der Tagesordnung
VF-03-2023

Dezernat 1
Ordnungsamt
Maximilian Laemmle

Verwaltungs- und Finanzausschuss
öffentlich am 18.10.2023
Kreistag
öffentlich am 27.10.2023

Reformvorhaben der Bundesregierung zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht zum Reformvorhaben der Bundesregierung wird Kenntnis genommen.

2. Der Kreistag beschließt ab dem Stellenplan 2024 insgesamt drei zusätzliche Stellen des gehobenen Dienstes (A 11 / EG 9c) für den Bereich Einbürgerung neu aufzunehmen, um die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen im Bereich Einbürgerung bewältigen zu können.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, zwei Stellen ab sofort auszuschreiben und zum 1. Januar 2024 zu besetzen. Ferner wird sie ermächtigt, eine weitere Stelle ab Verabschiedung der Gesetzesänderung und sofern das Staatsangehörigkeitsgesetz im Wesentlichen wie im Kabinettsbeschluss vorgesehen geändert wird, auszuschreiben und zu besetzen.

4. Die Stellen werden in den Stellenplan 2024 aufgenommen.

Sachverhalt

1. Grundsätzliches

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 15. März 2023 hatte das Ordnungsamt über den Stand des Reformvorhabens der Bundesregierung im Bereich Einbürgerung informiert (Vorlage Nr. 15-001-2023). Anschließend stimmte der Kreistag in öffentlicher Sitzung am 24.03.2023 einer Stelle zu, um die Bearbeitungskapazität im Bereich Einbürgerung zu stabilisieren. Diese Stelle ist seit 1. Juli 2023 mit einer geeigneten Mitarbeiterin besetzt.

Ferner hatte das Ordnungsamt im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 15. März 2023 darüber informiert, dass abhängig von den Gesetzesänderungen trotz effizienzsteigender und organisatorischen Maßnahmen voraussichtlich weitere personelle Verstärkung im Bereich Einbürgerung bis zu 5,89 VZÄ nötig sein wird.

Nunmehr hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf am 23. August 2023 zur Reform des Staatsangehörigkeitsrecht im Kabinett beschlossen. Im Herbst 2023 finden die parlamentarischen Beratungen statt. Mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist im ersten Halbjahr 2024 zu rechnen. Dies Bundesregierung strebt ein Inkrafttreten bereits zu Beginn des kommenden Jahres an.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist neben dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz Teil der Fachkräftestrategie des Bundes mit dem Ziel, die Einbürgerung für Ausländer zu erleichtern. Dadurch soll ein weiterer Anreiz für den Zuzug ausländischer Fachkräfte geschaffen werden, um den Fachkräftemangel in Deutschland zu lindern. Durch die erleichterten Voraussetzzungen zum Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit, sollen ausländische Fachkräfte auch dauerhaft an Deutschland gebunden werden.

2. Wesentliche Inhalte der Reform bei der Erwerbsmigration

Gut integrierte Ausländer sollen zügiger die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten können. Nach fünf Jahren sollen in Deutschland Ansässige die Möglichkeit erhalten, einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Bisher mussten sie dafür grundsätzlich acht Jahre in Deutschland leben. Bei guten Leistungen in der Schule oder im Berufsleben, guten Sprachkenntnissen oder ehrenamtlichen Engagement soll eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren möglich sein.

Nach der Kabinettsvorlage müssen sich die Antragssteller zu den Werten der freiheitlichen Gesellschaft in Deutschland bekennen. Für eine deutsche Staatsbürgerschaft kommen ausdrücklich nicht Personen in Betracht, die aus antisemitischen oder rassistischen Motiven Straftaten begangen haben. Ferner müssen die Einzubürgernden in aller Regel den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie ohne Sozialleistungen bestreiten können. Ausnahmen wird es für Gastarbeiter aus den 1970er- Jahren und für Familien mit Kindern unter einem Jahr geben, in denen ein Elternteil in Vollzeit erwerbstätig ist.

Für die deutsche Staatsbürgerschaft soll die bisherige Staatsbürgerschaft nicht mehr aufgegeben werden müssen. Damit wird auch für Nicht-EU-Bürger die sogenannte Mehrstaatigkeit zugelassen, sofern Integration und Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Hintergrund ist, dass sich nach Auffassung der Bundesregierung viele Ausländer zu Deutschland zugehörig fühlen, aber zugleich auch mit ihrem Herkunftsland verbunden seien. Aktuell ließen sich zahlreiche Menschen in Deutschland nicht einbürgern, weil sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben müssten.

Zukünftig sollen alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern die deutsche

Staatsangehörigkeit erhalten, wenn mindestens ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt. Bisher gilt hier eine Frist von acht Jahren. Ferner sollen die Kinder zusätzlich die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten dürfen.

Menschen der Gastarbeitergeneration, die bis in die 1970er-Jahre als Gastarbeiter nach Deutschland oder bis 1990 als Vertragsarbeiter in die DDR kamen, sollen in Zukunft keine schriftliche Deutschprüfung oder Einbürgerungstest ablegen müssen. Ausreichend soll sein, wenn sich diese Antragssteller im Alltag auf Deutsch mündlich ohne nennenswerte Probleme verständigen können.

Ferner sollen Einbürgerungsurkunden in der Regel in einer öffentlichen Einbürgerungsfeier übergeben werden.

3. Personelle Auswirkungen

Wie im Vorbericht zur Sitzung am 15. März 2023 (Vorlage-Nr. 15-001-2023) bereits dargestellt und in der Sitzung vorgetragen bestehen im Bereich Einbürgerung aktuell erhebliche Arbeitsrückstände. In den letzten fünf Jahren verzeichnete die Einbürgerungsbehörde stetig steigende Fallzahlen an Einbürgerungsanträgen. Die bundesweit zunehmende Zahl an Einbürgerungen steht im Zusammenhang mit der Zuwanderung in den Jahren 2014 bis 2016. Inzwischen erfüllen diese Zuwanderer zu weiten Teilen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Hierzu zählen unter anderem ausreichende Sprachkenntnisse, ein gesicherter Lebensunterhalt und in der Regel auch eine Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren, wobei diese mittels besonderer Integrationsleistungen gemäß § 10 III S. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz bereits aktuell verkürzt werden kann.

Bei der Entwicklung der Fallzahlen muss weiterhin von einer signifikanten Zunahme der Fallzahlen bei Beratung, Einbürgerungen mit Antragsannahme und -bearbeitung, Urkundenaushändigungen sowie Ablehnungen ausgegangen werden – ungeachtet der bevorstehenden Einbürgerungsreform.

Jahr	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Einbürgerungsanträge	209	225	270	303	260 (Stand: 31. August)

Derzeit befinden sich ca. 740 Fälle in Bearbeitung und die Wartezeit liegt deutlich über einem Jahr.

Im August äußerte sich der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde in Deutschland, Gökay Soluoglu, gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland, dass es deutlich mehr Einbürgerungsanträge geben werde. Dass die Antragssteller ganz überwiegend bislang die bisherige Staatsbürgerschaft abgeben müssen, schrecke viele Einbürgerungswilligen ab. Die kommenden Regelungen seien nun eine zusätzliche Motivation für viele ausländische Menschen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2023, welches im Anhang beigefügt ist, informierte das Innenministerium Baden-Württemberg die Oberbürgermeister und Landräte über die Reform im Bereich Einbürgerung. Darin wird geschildert, dass zahlreiche Einbürgerungsbehörden bereits überlastet seien und die zahlreichen Einbürgerungsverfahren nicht mehr in angemessener Zeit bearbeiten können. Diese Überlastung beruhe insbesondere auf der hohen Zahl an Antragstellern, die im Zuge der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen seien und nunmehr aufgrund besonderer Integrationsleistungen eingebürgert werden können. Der hohe Bearbeitungsrückstand und die aktuelle Wartezeit deuten auch bei der Einbürgerungsbehörde des Landkreises Biberach

auf eine Überlastung hin.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass insbesondere aufgrund der geplanten Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei gleichzeitigem Absenkung der Mindestaufenthaltsdauer auf fünf Jahre eine deutliche Zunahme an Einbürgerungsanträgen zu erwarten sei. Aufgrund dieser Herausforderungen rät das Innenministerium dazu, „die Einbürgerungsbehörden bestmöglich – insbesondere mit personellen Ressourcen auszustatten."

Immer wieder erkundigen sich Einbürgerungswillige bereits konkret bei der hiesigen Einbürgerungsbehörde des Landreises Biberach, wann die Gesetzesänderung in Kraft trete und eine doppelte Staatsbürgerschaft möglich sei.

Das Staatsangehörigkeitswesen ist für die Landkreise eine Pflichtaufgabe nach Weisung, die ausschließlich den Landkreisen und Stadtkreisen gesetzlich zugewiesen ist. Somit ist die Einbürgerungsbehörde des Landkreises Biberach die einzige Einbürgerungsbehörde im Landkreis.

Grundlage für die Personalbedarfsrechnung sind 85.925 Netto-Jahresminuten einer Vollzeitkraft. Dieser Wert berücksichtigt 30 Tage Urlaub, 15,1 Krankheitstage und 10 Prozent Rüstzeiten.
https://www.iwd.de/artikel/krankenstand-in-deutschland-498654/?gclid=EAIaIQobChMIwdvayNv3_AIViZ3VCh3JcgxLEAAYASAAEgLlR_D_BwE

Bei der folgenden Berechnung und Prognose ist unter Berücksichtigung der Gesetzesintention und Attraktivität der Regelungen – hier ist besonders die Möglichkeit der Doppelten Staatsbürgerschaft hervorzuheben – von einer deutlichen Zunahme an Fallzahlen auszugehen. Gemäß dem Statistischen Bundesamt erhöhte sich die Zahl der Einbürgerung vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2022 bundesweit um 28 Prozent.

- Durch die Absenkung der regelmäßig erforderlichen Aufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre wird die Anzahl der nach jetziger Rechtslage in den kommenden drei Jahren Anspruchsberechtigten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vorgelagert.

- Im Landkreis Biberach wohnen einschließlich den Städten Biberach und Laupheim ungefähr 7.000 Personen, die sich seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten und im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels sind. Es ist davon auszugehen, dass tatsächlich etwa die Hälfte davon die notwendigen anrechenbaren Aufenthaltszeiten vorweisen können. Die daraus resultierende Anzahl von 3.500 potentiell Berechtigten unterteilt sich in 1.250 EU-Bürger und 2.250 Nicht-EU-Bürger.

- Bei der Annahme, dass 50 % der potenziell Berechtigten einen Antrag stellen werden, entspräche dies 1.125 Anträgen von Nicht-EU-Bürgern und 625 Fällen von EU-Bürgern. So dann wären bei der Berechnung also insgesamt 1.750 Anträge zu berücksichtigen.

- Die mittlere Bearbeitungszeit wurde für EU-Bürger mit 826 Minuten/Fall und für Nicht-EU-Bürger mit 1.332 Minuten/Fall durch Kommunalberater Heiko Altmann in einer Organisationuntersuchung vor Ort ermittelt. Der Prozess bei erfolgreicher Einbürgerung umfasst mehr als 20 Bearbeitungsschritte. Zeitaufwändig sind insbesondere die notwendige Beratung vor und während der Antragstellung, die Auswertung der gesamten Ausländerakte, die Aktenanlage und das Nachfragemanagement in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften.

- Die tatsächliche Arbeitsleitung im Team Einbürgerung des Landratsamtes Biberach ergab eine mittlere Fallzahl je VZÄ von 104 Fällen bei EU-Bürgern und von 75 Fällen bei Nicht-EU-Bürgern jeweils pro Jahr. Grund hierfür sind zum einen die Rückstände,

welche zu einer längeren Bearbeitungszeit führen. Zum anderen der Umstand, dass bislang die jeweiligen Sachbearbeiter auch weitere Zuständigkeiten übernehmen müssen.

- Bezüglich des Zeitpunkts der Antragstellung wird in dieser Modelrechnung von einer theoretisch gleichmäßigen Verteilung auf fünf Jahre ausgegangen.

- Hieraus resultiert ein mittleres zusätzliches Jahresarbeitsvolumen von 1,2 VZÄ (625 Fälle mit 826 Minuten Bearbeitungszeit/Fall, gleichmäßig verteilt auf 5 Jahre) für die Antragsbearbeitung EU-Bürger und zusätzlich von 3,49 VZÄ (1.125 Fälle mit 1.332 Minuten Bearbeitungszeit/Fall, ebenfalls gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre) für Nicht-EU-Bürger. In Summe beläuft sich der Mehrbedarf auf 4,69 VZÄ. Diese Zahl berücksichtigt jedoch nicht die Rückstände.

- Je nachdem wie stark ein Peak an Einbürgerungsanträgen ausfällt, werden weitere Personalkapazitäten notwendig. Auf dieser Basis ist gegebenenfalls eine Nachsteuerung in der Personalausstattung vorzunehmen.

4. Ermächtigung der Verwaltung

Vor dem Hintergrund des vorgenannten schlägt die Verwaltung vor, zwei Stellen ab sofort auszuschreiben und gegebenenfalls eine weitere Stelle ab Verabschiedung der Gesetzesänderung und sofern das Staatsangehörigkeitsgesetz im Wesentlichen wie im Kabinettsbeschluss vorgesehen geändert wird, auszuschreiben und zu besetzen. Bei diesen insgesamt drei Stellen handelt es sich um Stellen des gehobenen Dienstes in (A 11 / E 9c). Falls sich diese Stellen als nicht ausreichend herausstellen sollten, wird die Verwaltung den Kreistag darüber informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Die drei zusätzlichen Stellen (A 11/ EG 9c) sind durch den Landkreis zu finanzieren. Es wird mit einem Brutto-Arbeitgeberanteil von 272.400 Euro/jährlich gerechnet. Dem stehen prognostiziert Mehreinnahme in Höhe von jährlich 91.800 Euro gegenüber (Anmerkung: 120 Fälle x 3 Sachbearbeiter x 255 Euro).

Anlage:
Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 3. Juli 2023 betreffend Überlastung der Einbürgerungsbehörden, Personalausstattung der Stadtkreise und Landratsämter (Anlage 1, öffentlich)